

Empfehlung für Urlauber*innen und sonstige Nutzer*innen zum Umgang mit Trinkwasser nach längerem Stillstand in der Trinkwasserinstallation

Vorbemerkung:

Aufgrund der in Schleswig-Holstein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind derzeit zahlreiche Einrichtungen und Gebäude auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kommt zwar vor, dass zu normalen Zeiten manche Gebäude teilweise nicht durchgehend genutzt werden, die Anzahl der derzeit geschlossenen Gebäude ist allerdings beispiellos.

Wird ein Gebäude längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt, hat dies zur Folge, dass das Wasser in der Trinkwasserinstallation des Gebäudes nicht regelmäßig ausgetauscht wird. Die Stagnation des Wassers kann zu einer Verkeimung, also zu einem Aufwachsen von Bakterien mit Bildung von Biofilmen in den Trinkwasserleitungen, führen.

Wird ein Gebäude nach längeren Zeiten mit Stagnation wieder in Betrieb genommen, ist die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung nicht mehr sicher gewährleistet, was mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko der Verbraucherinnen und Verbraucher, beispielsweise durch Legionellen, einhergeht.

Empfehlungen für Urlauber*innen und Nutzer*innen bei Nutzung von Trinkwasser nach längerem Stillstand

Grundsätzlich wird folgende Maßnahme empfohlen:

Lassen Sie das Trinkwasser vor der Benutzung ablaufen,
bis sich die Temperatur nicht mehr verändert!
Kaltwasser sollte fühlbar kalt, Warmwasser fühlbar heiß sein (Fingertest).

Diese Maßnahme gilt insbesondere, wenn das Trinkwasser länger als 4 Stunden in der Trinkwasserleitung stand.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die jede Person (Eigentümer*in, Mieter*in, Urlauber*in oder Nutzer*in) vor der ersten Nutzung des Trinkwassers zur Reduzierung des hygienischen Risikos selber vor Ort durchführen kann.

Informieren Sie sich bei der betreibenden Person oder bei der Verwaltung über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers und eventuell durchgeführte Maßnahmen während des Zeitraums ohne regelmäßige Nutzung der Trinkwasserinstallation. Fragen Sie dort nach dem Ergebnis der letzten Untersuchung auf Legionellen.

Halten Sie Ausschau nach Aushängen oder Schreiben in der bereitgestellten Informationsmappe. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, sollten Sie besonders darauf achten, vor der Erstnutzung das Trinkwassers ausreichend ausreichend lange ablaufen zu lassen (siehe oben).

Rechtlicher Hintergrund

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bestimmt, dass die betreibende Person einen ordnungsgemäßen Umgang mit einer Trinkwasserinstallation gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen hat. Des Weiteren hat die betreibende Person unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung, das Trinkwasser regelmäßig auf Legionellen untersuchen zu lassen (§ 14b TrinkwV).

Über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers hat die betreibende Person die Verbraucher*innen in geeigneter Form zu informieren (§ 21 TrinkwV).

Von der Erfüllung der oben genannten Pflichten sind zahlreiche Betriebe und Einrichtungen betroffen, vor allem Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Gasthäuser, Ferienwohnungen und -häuser, Erholungs- und Ferienheime, Jugendherbergen und Campingplätze, aber auch Kitas und Schulen, Turnhallen, Sportstätten, Schwimm- und Freizeitbäder, Fitness-Studios und andere.

Fazit:

Durch das Ablaufen lassen von Trinkwasser kann jede und jeder das Erkrankungsrisiko aufgrund einer Verkeimung des Trinkwassers nach längerem Stillstand reduzieren.

Hinweis:

Diese Empfehlung wurde von der **AG TriWaCor-SH** - Interdisziplinäre Arbeitsgruppe TrinkwasserHYGIENE während der Corona-Pandemie in Schleswig-Holstein – erarbeitet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/T/trinkwasser.html> und
- <https://triwacor.de/>